

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.02.2016

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-110/15

Zulassungsnummer:

**Z-14.9-732**

**Geltungsdauer**

vom: **25. Februar 2016**

bis: **10. August 2020**

Antragsteller:

**INNOTECH Arbeitsschutz GmbH**

Laizing 10  
4656 KIRCHHAM  
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**INNOTECH Absturzsicherungssysteme**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 17 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.9-732 vom 10. August 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 10. August 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung von Befestigungselementen für die Befestigung von Sicherungssystemen (Anschlageinrichtungen) zur Sicherung von Personen gegen Absturz.

Eine Übersicht der verschiedenen Anschlageinrichtungen als Einzelanschlagpunkt (EAP) oder als Verankerung für Seilsysteme (AIO) mit Zuordnung zu den Unterkonstruktionen, auf denen sie eingesetzt werden dürfen, ist Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1 - Anschlageinrichtung und Unterkonstruktion**

Anschlageinrichtung	Unterkonstruktion	Befestigungsmittel	max. Anzahl Benutzer
EAP-SPAR-15	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 <sup>1</sup>	FIS SB 390 S <sup>2</sup>	1
EAP-STABIL-10 EAP-STABIL-11 EAP-STABIL-12		FAZ II 12/10 A4 <sup>3</sup>	4
AIO-STA-10 AIO-STA-11 AIO-STA-12		FAZ II 12/10 A4 <sup>2</sup>	4
EAP-POINT-15		FIS SB 390 S <sup>1</sup>	3
EAP-STABIL-10 EAP-STABIL-11 EAP-STABIL-12	Stahl $\geq$ S235 <sup>4</sup>	M12 - A2-70 <sup>5</sup>	4
AIO-STA-10 AIO-STA-11 AIO-STA-12		M12 - A2-70 <sup>5</sup>	4
EAP-POINT-15		M16 - A2-70 <sup>5</sup>	3
EAP-SPAR-11-50		M16 - A2-70 <sup>5</sup>	4
EAP-SPAR-10-25		M16 - A2-70 <sup>5</sup>	4
EAP-QUAD-13	Stahltrapezprofil $\geq$ S320GD <sup>6 *)</sup>	BEF-307	2

<sup>\*)</sup> auf Stahltrapezprofil mit Nennblechdicke von  $t_N \geq 0,75$  mm der Größen 40/183 bis 160/250/750 (einschließlich der Zwischengrößen) und auf Stahltrapezprofil mit Nennblechdicke von  $t_N \geq 0,63$  mm der Größe 35/207. Als Unterkonstruktionen für das Stahltrapezprofil kann Stahl mit einer Zugfestigkeit von  $R_m \geq 360$  N/mm<sup>2</sup> oder Z-Pfetten aus Stahl nach DIN EN 10346<sup>6</sup> mit einer Streckgrenze von  $R_{p0,2} \geq 320$  N/mm<sup>2</sup> der Größe Z180-2.0 oder gleichwertiger Steifigkeit eingesetzt werden.

- |   |                         |   |
|---|-------------------------|---|
| 1 | DIN EN 206:2014-07      | Beton: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität   |
| 2 | ETA-12/0258             | fischer Superbond   |
| 3 | ETA-05/0069             | fischer Ankerbolzen FAZ II  |
| 4 | DIN EN 1993-1-1:2010/12 | Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 5 | Z-30.3-6 vom 22.04.2014 | Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen                                      |
| 6 | DIN EN 10346:2015-10    | Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen              |